

RS Vwgh 1990/5/30 90/01/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1990

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/01/0060 1

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person ist im Interesse der Allgemeinheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist dabei nicht erforderlich, daß bereits von der Faustfeuerwaffe mißbräuchlich oder leichtfertig Gebrauch gemacht worden ist. (Hinweis E 21.9.1988, 88/01/0130). Die Unzuverlässigkeit, die zum Entzug der Waffenbesitzkarte berechtigt, kann daher auch aus dem unbefugten Führen einer Faustfeuerwaffe entnommen werden (hier: Führen eines geladenen Revolvers im Auto).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010031.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at